

zung der gemeinverständlichen Auslegung der Bildwerke zu Texten des Augustinus, Leo d. G., Sedulius, Notker und Thomas, der *Altercatio ecclesiae et synagogae* (ihre „Aufnahme in die Osterliturgie“ (57) kann man dahingestellt sein lassen) und dem *Sermo contra Iudaeos* (PL 42, 1123). Wenn aber das „Eintracht und Zwietracht im Heilswerk Gottes“ betitelte Kapitel auf 12 Seiten „die Frage nach der Bedeutung des AT für das christliche Mittelalter“ behandeln will, indem es die typologische Bibelinterpretation aus der hl. Schrift abzuleiten sucht (ohne einerseits der ostkirchlichen und patristischen Tradition, andererseits sonstiger Interpretationsweisen vor allem in der Liturgie zu gedenken), oder das „Christen und Juden im Mittelalter“ betitelte Kapitel „eine geschichtliche Ortsbestimmung für den Rang und die Gültigkeit des religiösen Gedankensystems, dem Ecclesia und Synagoga angehören“ durch die Verfolgung einiger Gedanken Isidors in die Karolingerzeit (ergänzt durch ein Spezialkapitel über Agobards Briefe) anstrebt, so überschätzt der Vf. seine Möglichkeiten. Es ergibt sich dann eine Disparität zwischen Anspruch und Begründung. Laufend versteigt sich der Vf. zu synthetischen Urteilen wie: „Diese didaktische Illumination [im Uta-Evangeliar] bezeugt die integrierende Tendenz von früher Scholastik und Theologie, von Symbolismus und Kunsthandwerk“ (25), deren Wert, abgesehen von ihrem Inhalt, auch dem Laien fraglich erscheinen muß, wenn man andererseits liest: „In den rabbinischen Kommentaren der Talmud-Zeit wird die Thora der Gestalt der „Weisheit“ gleichgesetzt. (Ich verdanke diesen Hinweis dem Rabbiner Herrn Dr. Hugo Schiff, Washington D.C.)“ (174). Der guten Sache, die dieses Buch vertreten will, wird mit einer Aufzäumung partiellen Wissens zu einer Gesamtdarstellung nicht gedient. Daß es sich hier im Grunde um eine Sammlung von Miszellen handelt, wird besonders deutlich an dem „Humanistisch-protestantisches Nachspiel“ betitelten Schlußkapitel, in dem Luther, Dante, Raffael und Bach behandelt werden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Aktualität des Themas Vf. und Verlag verführt hat.

Basel

J. Hennig

Raymund Kottje: Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters (6.–8. Jh.). (= Bonner Historische Forschungen 23). Bonn (Röhrscheid) 1964. 137 S., kart. DM 16.–.

Der Vf. hat hier in einer ausgezeichneten Studie eine für den Kirchenhistoriker, den Liturgiker sowie den Moral- und Rechtstheologen hochinteressante und für die heutige Reform der Kirche nicht unbedeutende Frage erstmals im größeren Umfang aufgegriffen: der Einfluß des AT auf das Recht und die Liturgie. Wie er S. 10 betont, ging es ihm dabei darum, „Rahmen und Hintergrund dieser Frage zu skizzieren“, wobei „das Schwergewicht der Studien auf der Untersuchung der irischen Quellen lag“. Man bedauert es, daß sich der Vf. auf die Zeit des frühen Mittelalters beschränkt hat. Doch wird S. 8–10 mit Recht betont, daß die Voraussetzungen zu einer umfassenden Darstellung z. T. noch nicht vorhanden sind, da vielfach noch brauchbare Editionen und sichere Forschungsergebnisse in Teilfragen, besonders auch hinsichtlich der Datierung der in Frage kommenden Werke, fehlen. Bezüglich der „Responsa Gregorii“ hat sich der Vf. in einem eigenen Exkurs (S. 110 ff.) um die Frage der Autorschaft dieses wichtigen Schriftstückes bemüht und sich dabei gegen die heute vielfach angenommenen Thesen von S. Brecher, Quellen zur Angelsachsenmission Gregors d. Gr. (Münster i. W. 1941), gewandt.

Im einzelnen wird im Sonntags- und Zehntgebot sowie in Fragen des Geschlechtslebens das AT als Quelle des Rechts und der Moral in der frühmittelalterlichen Kirche dargestellt (S. 44–84). Auch der kirchliche Festkalender und die Personensalbung werden in diesem Zusammenhang behandelt (S. 84–105). Lediglich angekündigt werden S. 106 spätere Untersuchungen über die Geschichte der Speisegebote, der Altar- und Kirchweihe, der kirchlichen Paramente, des Weihrauchgebrauchs, des Asylrechts, des Verständnisses von Bischofs- und Priesteramt, des Bilderstreits und der frühmittelalterlichen Staatsauffassung angekündigt. Der starke Einfluß des AT auf die morgenländische Kirche wird in der Studie nur gestreift.

Interessant wäre auch eine Untersuchung des Einflusses des AT, wie er schon in den Zeiten des frühen Christentums zu finden ist. Ein Einfluß des AT auf Recht und Liturgie der Kirche ist sicher nicht nur einmal, sondern immer wieder in einzelnen „Wellen“ erfolgt. Berücksichtigt wurde in der vorliegenden Arbeit, wie erwähnt, nur die Zeit des frühen Mittelalters, wo besonders in der irischen Kirche ein starker alttestamentlicher Einfluß zu beobachten ist. Bezüglich der christlichen Frühzeit wäre zu fragen: wie weit lebten damals noch judenchristliche Tendenzen aus der Zeit der Urkirche weiter? wie weit hängt das Verhältnis der Zahl der Judenchristen zu den Heidenchristen in einer bestimmten Provinz (z. B. in Ägypten) oder in einer Stadt (z. B. Rom) mit einer stärkeren Durchdringung des Rechts und der Liturgie mit alttestamentlichem Gedankengut zusammen? Zu denken wäre hier an das Weiterleben des Sabbats neben dem Sonntag und der Eucharistiefeier am Sabbatabend in Ägypten bis ins 5. Jh. (vgl. Ostkirchl. Studien 1958, 48 ff.) oder an den zweimaligen nächtlichen Gottesdienst in der Woche, in der Nacht zum Samstag und in der Nacht zum Sonntag bei Niceta von Remesiana (De vigiliis). Auch in einigen Gebeten, die sicher noch aus den vier ersten Jahrhunderten stammen, ist ein starker alttestamentlicher Einfluß zu erkennen, so besonders in den Sterbegebeten. Man vgl. nur die Malereien in den Katakomben, die sich z. T. auf diese Gebete beziehen (Noe, Moses, Susanna u. a.)

Es ist das unbestrittene Verdienst des Vf., die Frage des Einflusses des AT auf Recht und Liturgie der Kirche im größeren Umfang aufgegriffen zu haben. Es wird nun an ihm und an anderen Forschern liegen, dieses interessante Thema weiterzubehandeln, damit man bei der heutigen Reform des kirchlichen Lebens klar erkennen kann, welche kirchlichen Gesetze und Vorschriften der vergangenen Jahrhunderte einen Abfall von der paulinischen Freiheit gegenüber dem „Gesetz“ und einen Rückfall in die judenchristlichen Tendenzen der Urkirche bedeutet haben.

*Regensburg-Prüfung*

*Klaus Gamber*

Hans-Josef Wollasch: Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= Forschungen zur oberheinschen Landesgeschichte XIV). Freiburg (Albert) 1964. 189 S., kart. DM 16.80.

Die Gründung der Abtei St. Georgen im Schwarzwald weist einige typische Eigenheiten auf. 1086 wollten die Adligen Hesso, Hezelo und Konrad das Oratorium (mit Grablege) in der Nähe von Königseggwald (bei Saulgau) zu einem Benediktinerkloster umwandeln. Sie bemühten dabei Wilhelm von Hirsau. Der Abt konnte die Stifter veranlassen, das Kloster nicht am vorgesehenen Platz, sondern in der Nähe von Villingen zu errichten. Das Kloster sollte räumlich (ähnlich wie Zwiefalten) aus der „Reichweite“ der Stifter und späteren Vögte genommen werden. Dieses Streben nach Freiheit war auch bei den Mönchen der Neugründung von Anfang an vorhanden, wenngleich der päpstliche Freiheitsbrief erst 1095 ausgestellt wurde. Der Verf. begründet diese Verzögerung mit dem Wunsch der Mönche, die formelle Fixierung und Bestätigung ihrer Intentionen bis nach dem Tode ihres Wohltäters Hezelo zu verschieben (Hesso war bald nach der Stiftung gestorben, Konrad trat völlig in den Hintergrund). Die verwandtschaftlichen Beziehungen der drei Stifter weisen in jene hochadeligen Sippen, die hinter den Reformklöstern Hirsau, Zwiefalten, Alpirsbach, Reichenbach standen. Auch Hezelo war ein überzeugter Anhänger der neuen Ideen, obwohl er noch Vogt des alten Königsklosters Reichenau war.

Zu diesen, hier sehr knapp skizzierten Ergebnissen kam der Verfasser durch jene Methodik, die im Freiburger Arbeitskreis unter Prof. G. Tellenbach entwickelt worden ist. Der Erfolg rechtfertigt auch in diesem Fall die erneute Interpretation längst bekannter Quellen samt der differenzierten Ausbreitung des Beweises.

Weniger befriedigend kann der 5. Abschnitt. Hier stellt der Verf. die Reformen anderer Klöster unter Einfluß von St. Georgen dar. Abt Theoger war daran hervorragend beteiligt. Dies zeigt schon die Tatsache, daß nach seinem Weggang St. Georgen nicht mehr in der Lage war, die Beziehungen in der ursprünglichen Intensität